

Der Armeebefehl Nr. 102

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1939-1940)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armeebefehl Nr. 102

Der Generaladjutant der Armee hat sich kürzlich veranlaßt gesehen, einen Armeebefehl herauszugeben, der sich mit *Soldatenstuben* und *Soldatenmarken* beschäftigt. Das wichtigste daraus sei hier festgehalten.

Die Truppen dürfen nur dort *eigene Kantinen* führen, wo nicht genügende Wirtschaften vorhanden sind. In den Militärkantinen müssen auch alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden. Reingewinne aus dem Betrieb solcher Kantinen sind der Schweizerischen Nationalspende, Postscheckkonto III 3519 in Bern abzuliefern.

Die Bezeichnung «*Soldatenstube*» ist nur für alkoholfrei geführte Soldatenstuben zulässig.

Die *Soldatenmarken* haben in der letzten Zeit außerordentlich überhand genommen, und viele Auswüchse mußten dabei festgestellt werden. Freilich gehört es zu den interessantesten Abendbeschäftigungen vieler Soldaten, in Briefmarkenbörsen Tauschgeschäfte zu betreiben, doch kann der Soldat die Marken nur erwerben, wenn sie zu einem vernünftigen Preis abgegeben werden. Als vernünftigen Preis betrachten wir z. B. 10 Rp. für die Marke, nicht aber 50 oder gar 75, wie auch schon festzustellen war. Das führte oft zu einer Preistreiberei, die der Armee unwürdig ist.

Der *eigentliche Zweck* der Soldatenmarken besteht doch darin, für Unterstützungszwecke Geld zu bekommen und den Gebern eine kleine Erinnerung zu überlassen. Die Gebefreudigkeit darf jedoch nicht allzu geschäftstüchtig ausgenützt werden, sonst wird sie eines Tages versiegen. Es darf auch nicht vorkommen, daß einzelne Einheiten ganze Vermögen aufhäufen und andere leer ausgehen.

Der Generaladjutant befiehlt deshalb, daß jede Truppeneinheit bis zum 1. September 1940 nur je *eine Marke* in einer Auflage herausgeben darf. Die Entwürfe sind der Generaldirektion PTT in Bern vorzulegen. Probe-

und Fehldrucke müssen zerstört werden. Wehrmännervereinigungen ist die Ausgabe von Marken untersagt.

Ueber die Beziehungen zur Öffentlichkeit sagt der Befehl: Kein öffentlicher Verkauf, keine öffentliche Propaganda!

Das Oberkriegskommissariat behält sich das Recht vor, die *Abrechnungen* über die durch Markenverkauf und andere Aktionen gesammelten Gelder zu *prüfen*.

Ferner dürfen die Marken nur solange verkauft werden, als der Truppenkörper oder die Einheit, die sie herausgegeben haben, im Dienst stehen.

Der Befehl macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es *keinen Sinn* hat, bei der Truppe *Unterstützungsgelder anzuhäufen*. Diese Geldmittel dienen ihrem Zweck nur dann, wenn das Geld fließt. Außerdem wird die Verwirklichung des großzügigen Projektes der *Lohnersatz-Zahlung* an mobilisierte Wehrmänner, die in kurzer Zeit zu erwarten ist, einen großen Teil der bestehenden Not lindern können, so daß in dieser Beziehung die Gebefreudigkeit der Bevölkerung etwas entlastet werden kann.

Ein bestimmtes Kapitel wird am Schluß des Befehls Nr. 102 angetönt: die *Bettelbriefe*. Einzelne Wehrmänner und ganze Einheiten wenden sich brieflich an Schokolade- und Zigaretten-Fabriken, Buchhandlungen und andere Unternehmungen, um billig oder unentgeltlich in den Besitz von Waren zu gelangen. Das ist der Armee unwürdig und wird verboten.

An unsere Abonnenten

Auf Anregung verschiedener Truppeneinheiten sind wir Abgeber von Zeitungshaltern zum Selbstkostenpreis von Fr. 2.— das Stück. Bestellungen sind an die Verwaltung der Armeezeitung, Rigistr. 4, Zürich 6, zu richten.

Wer andern eine Grube gräbt ...

Feldweibel Marti, in Zivil Speditionschef in einer Kolonialwarengroßhandlung, sprang eben vom Tram und schritt seiner Arbeitsstätte zu. Als er im Schatten eines Baumes stille stand, um seine Brissago anzuzünden, kam aus der sommerlich gekleideten Menge, die die verkehrsreiche Straße durchflutete, eine verwahrloste Gestalt auf ihn zugeschritten, legte ihm die Hand auf die Achsel und sagte: «Servus Feldweibel!» Marti warf das Streichholz beiseite und sah auf. Er erkannte in dem Menschen, der angetan mit ausgetretenen, ehemals weißen Segeltuchschuhen, einer zerbeulten und verfleckten Hose, einem vor Schmutz starrenden Hemd, einem zu großen, abgeschossenen Kittel mit herabgerissenen Taschen und einer blauen Baskenmütze, den liederlichsten Soldaten seiner Kompanie, Füsilier Ehrenbold, der seines ewigen Durstes wegen von seinen Kameraden Trunkenbold genannt wurde. Marti schien von dieser Begegnung nicht sehr erfreut zu sein, aber er ließ sich nichts anmerken und sagte: «Salü Ehrenbold, wo kommst du denn hergeschneit? Ich dachte ...!»

«Nein», fiel ihm der andere ins Wort und zeigte lachend sein vorstehendes, lückenhaftes Gebiß, das außer den Eckzähnen nur noch die zwei Schaufelzähne aufwies, was seinem Gesicht etwas Fratzenhaftes gab. «Ich habe meine vier Monate abgessen, die mir das Divisionsgericht aufgebrummt hat. Meine Uniform ist nun wieder komplett und deponiert im Zeughaus, damit ihr nichts passiert. Schade ... Schade ... kann nun den Häuptling nicht mehr verrückt machen, wenn ich ohne Uniform und Gewehr einrücke, wie im letzten Wiederholiger, ha, ha, ha!»

«Hast du mir keine Zigarette?»

Eben gingen einige Herren vorbei, die im gleichen Geschäft



wie Marti angestellt waren, und zogen den Hut. Aber neugierig, woher Martis Bekanntschaft mit diesem zerlumpte Menschen stamme, konnten sie ihre Blicke kaum abwenden von den beiden, was Marti mit einigem Aerger konstatierte.

«Nein, eine Zigarette habe ich nicht», sagte er, sich Ehrenbold wieder zuwendend, «aber eine Brissago kannst du haben.» Dabei zog er sein Etui hervor und streckte es hin.

«Zwar nicht gerade mein Fall, aber ein rechter Tippelbruder ist nicht heikel und schlägt kein Geschenk aus.» Mit diesen Worten zog Ehrenbold in aller Frechheit zwei Glimmstengel aus dem Etui und barg sie in seiner innern Rocktasche.

«Gut, daß ich dich treffe», begann er wieder, «ich war eben im Begriff, im Adreßbuch nachzusehen, wo du daheim bist. Bin völlig abgebrannt, bis auf die Knochen, hast nicht einen ‚Heyer‘